

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Ergänzungstag IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrei ausser Bern, ungesäumt zu erneuern.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Obwohl die Theorie des von dem gesetzgebenden Rath aufgenommenen Organisationsplans des gerichtlichen Wesens im Ganzen sich den allgemeinen Beifall der Kenner zu versprechen hat; so glaube ich doch, die Einführung desselben werde bey den verschiedenen Gesetzen, Gewohnheiten und Vorurtheilen, insbesondere bey der herrschenden Abneigung gegen alle Neuerungen, so viel Hindernisse finden, daß derselbe vor Jahr und Tag kaum aufzustellen seyn wird. Diese Zwischenzeit möchte ich zu dem Endzweck benutzen, der einzig auf eine bleibende Weise die Rechtspflege in der Schweiz vereinfachen, verbessern, für den Fremden wie den Einheimischen gegen Willkürlichkeit sichern, und selbst die schicklichsten Appellationsbezirke bezeichnen kann; nämlich: zur Sammlung derjenigen Gesetze und rechtskräftigen Gewohnheiten, die in den verschiedenen Cantonen der Rechtssprechung zur Richtschnur dienen. Der Nutzen der allgemeinen Uebersicht und wechselseitigen Kenntniß dieser Gesetze, wird nach meiner Erwartung in der Folge noch dieser seyn, daß die aneinander grenzenden Cantone, deren Gesetze und Rechtsformen nicht wesentlich von einander abweichen, sich mit einander zu Aufstellung eines einzigen gemeinschaftlichen Ge-

setzbuchs durch den Vorschub der Regierung leicht einverstehen, und zur Verminderung der Cantonalkosten auch die Zahl ihrer Gerichtshöfe vermindern werden.

Diese Erwartungen veranlassen mich, Ihnen den Antrag zu thun, die Vollziehung durch eine Botschaft einzuladen, entweder von sich aus, oder, was ich für besser hielte, durch den obern Gerichtshof die Cantonsgerichte aufzufodern, in einer gegebenen Frist die Gesetze, Gewohnheiten und Formen, nach welchen in ihren Cantonen das Recht geführt und gesprochen wird, (samt ihren Bemerkungen zu deren Verbesserungen) einzusenden.

Was mich noch mehr in diesem Antrag bestärkt, ist die von einigen Mitgliedern des obersten Gerichtshof erhaltene Nachricht, daß nicht nur die hinter dem obersten Gerichtshof liegende Sammlung der helvetischen Gesetze unvollständig sey, sondern daß in mehreren Cantonen, die Gerichtsbehörden selbst über die Kraft der vorhandenen Gesetze uneinig sind, so daß die einen darnach sprechen, die andern nicht.

Der Rath beschließt, über diesen Gegenstand nicht einzutreten, sondern ihn den betreffenden künftigen Behörden zu überlassen.

Am 25. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

Präsident: Smür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeindskammer von Zürich hat Ihnen eine Beschwerde über zwey Vollziehungsbeschlüsse eingegeben, zufolge welchen, ohngeachtet ihrer Eigenthumsansprüche, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Zuchthausanstalt eingerichtet werden sollte. Sie haben hierauf dem Vollziehungsrath eingeladen, Ihnen einen Bericht über diesen Gegenstand,

nebst einer Abschrift des Beschlusses vom 1sten April zur weiteren gesetzlichen Verfügung mitzutheilen.

Da nun aber der Vollz. Rath, in Betracht der gegenwärtigen sehr veränderten Umständen beschlossen hat, die Vollziehung der gedachten Beschlüsse aufzuheben, und es der künftigen Regierung zu überlassen, was sie deswegen zu entscheiden für gut findet, so glaubt der Vollz. Rath, daß der von Ihnen verlangte Bericht nicht mehr nöthig sey, und beschränkt sich demnach auf die bloße Anzeige, daß die Vollziehung des erwähnten Beschlusses vom 15. April suspendirt worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf das Begehren des B. Caspar Bodmer von Zürich, daß ihm eine Torfkohlen-Patente ertheilt werden möge, und sowohl auf das hierüber aufgestellte Befinden der Bergwerksadministration, als auch die über diesen Gegenstand eingegangenen Berichte des Finanzministers und des Ministers der innern Angelegenheiten, glaubt der Vollz. Rath, die verlangte Patente nicht verweigern zu dürfen. Er legt Ihnen demnach hieby sowohl den zu diesem Ende genommenen Beschluß, als auch die erwähnten Berichte und Gutachten zur Einsicht und Prüfung vor, und ladet Sie ein, den Beschluß, wann er Ihre Zustimmung erhalten hat, zu sanctioniren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Seit der kürzlich Ihnen zugesandten Botschaft wegen zurückgekommenen Offizieren von den Emigranten-Regimentern, die um Amnestie-Ertheilung für ihre Personen ansuchten, sind dem Vollz. Rath wieder mehrere Bittschriften anderer im ähnlichem Falle sich befindenden Individuen zugekommen, durch welche der Wunsch vorgetragen wird, daß auch auf sie die Wohlthat der Amnestie und ihre Folgen ausgedehnt werden möchten.

Nachfolgendes sind die Namen der neuen Petitionärs:

Aus dem Canton Zürich.

1. Joh. Fuesly, gewesener Oberlieutenant.
 2. Heinr. Bleuler dito. dito.
 3. Friedr. Wehrli dito. dito.
 4. Hans Landolt dito. dito.
 5. Joh. Dery dito. dito.
 6. Melchior Rüscheler dito. dito.
- Sämlich unter Noverea und Bachmann.

Aus dem Canton Linth.

Oswald Broders von Sargans, gewesener Oberlieutenant unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern.

Jost. Mohr, gewesener Hauptmann unter Bachm. In allem 8 Offiziers, wovon die 7 ersten bereits zu Hause angelangt sind.

Der Vollz. Rath steht auch diesmal in der Beglaubigung, Ihnen B. Gesetzgeber vorschlagen zu können, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Amnestie theilhaftig zu erklären, und zwar trägt er um so weniger Bedenken über diesen Vorschlag, da die obigen Petitionärs der Mehrheit nach, als subalterne Offiziere gedient haben, und keineswegs unter die Klasse der gefährlichen Versüßer zu gehören scheinen; auch sind mehrere derselben durch Zusammentreffen unglücklicher Umstände und Mangel am nöthigen Lebensunterhalt, zu einem Schritte verkitet worden, über welchen sie nun Neue bezugen.

Aus diesen Beweggründen werden Sie B. Gesetzgeber eingeladen, in Folge des 1ten Artikels des Gesetzes vom 28. Febr. 1800, diesen Gegenstand ihrer Berathung zu würdigen, wozu dann auch alle sich dahin beziehenden Bittschriften und andere Akten Ihnen mitgetheilt werden.

Aus Anlaß dieser Botschaft wird von einem Mitglied der Antrag gethan, den schon ehemals geschehenen Vorschlag zu Ertheilung einer allgemeinen Schuldvergeßlichkeit für alle revolutionaire Vergehen, wieder in Berathung zu nehmen, welcher Antrag reglementmäßig auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen;

B. Gesetzgeber! Magdalena, Tochter des Johann Peter Gachet von Gruyeres, Ehefrau des Ludwig Molliet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniet, hat ein paar silberne Schnallen und ein Hemd entwendet. Dieser Diebstahl geschah nach Einschlagung einer Fensterscheibe und Erbrechung eines Kleiderkastens. Nicht lang nachher wurden die Schnallen ausfindig gemacht, und Magdalena Molliet, welche sie verkauft hatte, wurde gerichtlich in Verhör genommen. Mittels falscher Angaben und Lügen gelang es ihr, sich der Ueberweisung dieses Verbrechens und der dadurch verdienten Strafe zu entziehen. Sie wurde wieder nach Hause entlassen: allein bald nachher von Gewissensbissen beunruhigt, stellte sie sich aus eigenem Antrieb vor ihrem

Richter, bekannte ihre Schuld, und begab sich in die Gefangenschaft, allwo sie einige Wochen mit einem sechsmonatlichen kleinen Säugling, und dazu noch gesegneten Leibes, im Gefängnisse saß; nachher wurde sie von dem Cantonsgericht zu Freiburg zu einer dreijährigen Einsperrung verurtheilt; sie wurde beim Eintritt in das Zuchthaus von ihrem Säugling getrennt, und diese Trennung war um so härter für Magdalena Mollet, da dieses Kind wenig Tage nachher gestorben. Heute nun stehen ihre 70jährige kränkliche Mutter und ihr beynähe 80jähriger Schwäher um Gnade für die Unglückliche.

B. Gesetzgeber! Das freiwillige Geständniß der Magdalena Mollet, nachdem sie gänzlich freigesprochen war, ist ein moralischer Beweis, daß diese Weibsperson im Zaster noch nicht verhärtet, und ihre Reue aufrichtig sey. Der Verlust eines Kindes, den sie seinen Leiden zuschreibt, ihr wirklicher Zustand der Schwangerschaft, erheischen Theilnahme und sogar Rücksichten. Die Gründe der Billigkeit scheinen dem Volk. Rath hinreichend zu seyn, um Ihnen B. Gesetzgeber, den Vorschlag zu machen, der Magdalena Mollet die Gnade zu willfahren, daß sie nach Hause zurückkehre, und unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten daselbst so lange verbleiben dürfe, als ihre Einsperrung hätte dauern sollen.

Der Volk. Rath macht Ihnen die Anzeige, daß er in Betrachtung der hohen Schwangerschaft dieser Weibsperson, ihr schon vorläufig die Freiheit gestattet hat, nach Hause zu gehen, und daselbst unter Aufsicht der Polizei bis auf weiteren Befehl zu verbleiben.

Der von der Constitutionscommission angetragene Gesetzworschlag über die Verhältnisse und Arbeiten der allgemeinen helvetischen Tagssatzung, wird in Berathung und hierauf angenommen.

Folgender Bericht der Constitutionscommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! B. Christ. Fiechter von St. Georgen im Württembergischen, der sich als Schuhmacher seit 15 Jahren in der Schweiz aufgehalten, und mit einer Schweizerbürgerin, Maria König von Wisnühl, verheirathet hat, bittet den gesetzg. Rath um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts und die Erlaubniß sich ein Gemeindegürgerrecht zu erwerben.

Da seit der Zeit, wo diese Petition dem gesetzg. Rath eingereicht wurde, von demselben ein Gesetz ausgieng, wie Fremde ins helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden können, und diesem Gesetz zufolge der Volkzie-

hung die Ertheilung der Naturalisation überlassen ist, wann der Fremde die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat; so trägt die Constitutionscommission an, diese mit mehreren Belegen begleitete Bittschrift des Fiechter an den Volkziehungsrath zu übersenden.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Seit undenklichen Zeiten existirt in der Gemeinde Bern ein Wochenblatt, das zur Bequemlichkeit des Publikums, zur Erleichterung des Verkehrs und der Befriedigung gegenseitiger Bedürfnisse diente, und bis dasselbe dem Stempel unterworfen wurde, um den billigen Preis von jährlich drei Franken zu erhalten war.

Dieses Institut machte unter der alten Regierung ein Privilegium aus, das aber mit der Beschwerde verbunden war, alle obrigkeitliche Publikationen unentgeltlich aufzunehmen; zugleich war es auch ausdrücklich und gesetzlich bestimmt, eines derjenigen Publikationsmittel zu seyn, die gewisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen; es mußten nämlich, und, da die Civilgesetze nicht abgeändert sind, müssen noch dermal alle Aufforderungen der Gläubiger bey Geldstagen und beneficiis inventarii, die Gantsteigerungen, Bevogtungen u. dgl. diesem Blatt eingerückt werden.

Seit der Revolution bis dato bliebe dieses Institut in seinem alten Gang und in seinen ehemaligen Rechts- und Pflichtenverhältnissen.

Unlängst nun bewarb sich B. Eyer, Weberenwirth zu Bern, begründet auf das Gesetz der Gewerbefreyheit, bey dem Volk. Rath um die Erlaubniß ein zweytes Wochenblatt herauszugeben, wurde aber damit abgewiesen.

Jetzt beschwert sich derselbe bey Ihnen B. G. über diesen Beschluß der Volkziehung, ist anbey erbittert, gleich dem Herausgeber des ordentlichen Wochenblatts, alle obrigkeitlichen Publikationen unentgeltlich in seinem neuen Blatt aufzunehmen, und bittet um die Gestattung der Herausgabe eines solchen Blatts.

Seine Gründe sind das Gesetz über die Gewerbefreyheit, unter welchem der Petent in andern Hinsichten selbst leidet, und das Beispiel anderer Städte, wo mehrere solcher Wochenblätter herauskommen.

Der gesetzg. Rath foderte dem Volk. Rath über die Gründe der Abweisung des B. Eyer seinen Bericht ab, und erhielt von demselben die Antwort: „daß er, da schon ein solches Blatt in Bern vorhanden ist und der

Verleger desselben die Pflicht auf sich hat, die Publikationen der Regierung und der Cantonsbehörden unentgeltlich darin aufzunehmen; ein Gutachten der Bern. Kammer über das Begehren des B. Eyer einzuziehen zu müssen glaubte, aus welchem sich ergab, daß zwei solche Lokalblätter nicht neben einander bestehen könnten, und besonders daß es dem Verleger des bestehenden Wochenblatts unmöglich fallen würde, seine bisherigen Verpflichtungen gegen die Regierungsbehörden noch ferner zu erfüllen, wenn noch ein zweites Blatt dieser Art erlaubt würde.“

Eure Commission nach reifer Ueberlegung der Sache muß finden, daß, da das Institut des Berner Wochenblatts sowohl mit der Promulgation obrigkeitlicher Publikationen als aber selbst mit den Civilgesetzen des Cantons in enger Verbindung steht, mithin eine Polizeyanstalt ausmacht, deren Beybehaltung oder Abschaffung von der vollziehenden Gewalt abhängt, und nun der Vollz. Rath, was übrigens Eure Commission selbst glaubt, findet jenes Institut, das sehr zweckmäßig ist, könne als Polizeyanstalt nicht anders bestehen, als durch die Befugniß, das einzige Nothblatt in der Gemeinde Bern zu seyn, annehmend solches für das Bedürfniß dieser Gemeinde und umliegender Gegend genügt, so trägt Eure Commission darauf an, in die Petition des B. Eyer nicht einzutreten.

Von der Finanzcommission wird über das Begehren des B. Joh. Benzinger, Müller zu Mollstorf, Cant. Baden, wegen Abkauf eines Erblehenzinses von 30 Mütt Getreid an das Kloster Einsiedlen, Bericht erstattet, und derselbe dahin angenommen, daß dieser Gegenstand als eine Finanzsache vor allem aus vor den Vollz. Rath gehöre, wohin diese Bittschrift gesandt wird.

Folgende von der Finanzcommission angetragene Botschaft wird angenommen:

B. Vollz. Räte! In beyliegender Bittschrift begehren die Antheilhaber des Gemeindguts zu Ottiken, Distr. Basserstorf, C. Zürich, neuerdings, eine schon einst geforderte und verweigernte Theilung eines Theils ihrer liegenden Gemeindgüter und bringen zur Unterstützung ihres Begehrens Gründe an, die dasselbe zulässig zu machen scheinen. Um aber hierüber gründlich urtheilen zu können, bedarf der gesetzgebende Rath einerseits die Versicherung, daß die Anzeigen dieser Bittschrift richtig dargestellt seyen, und anderseits auch die Gegenbemerkungen des sich der Theilung widersetzenden Bürgers dieser Gemeinde, in so fern er neue, noch nicht eingegebne, wider diese Bittschrift anzuführen hat. Der gesetzgebende Rath ladet Sie daher B. B. R.

ein, ihm diese Gegenbemerkungen und besonders eine Berichtigung der allfällig widersprochenen Thatsachen und übrigen Anzeigen zu verschaffen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Ihrer staatsrechtlichen Commission übergebenen Bittschrift beklagen sich die Pächter eines Schaffhaußschen Rebhofs zu Uhwiesen im Distr. Benken C. Zürich, daß ihnen von der Bern. Kammer des Cantons Schaffhausen sowohl als vom Finanzministerium, einerseits keine gebührende Entschädigung ertheilt werde, für die Unterlassung einer laut dem Lehenaccord ihnen schuldigen jährlichen Ablieferung von 80 Bürden Schaub und 30 Wägen Dünger, und anderseits daß ihnen eine billige Entschädigung verweigert werde, für die großen Verheerungen und beträchtlichen Kriegslasten, welche ihnen unmittelbar von der Bewerbung dieses Nationalrebguts zuzufallen.

Ihre Commission fühlt zwar daß es dem gesetzg. Rath nicht zukommen kann, in solche bloße Administrationsgegenstände einzutreten, indem diese ausschließlich der vollziehenden Gewalt zustehen; allein da es sich der gesetzg. Rath noch immer zur Pflicht machte, die ihm einkommenden Bittschriften sorgfältig zu untersuchen, so glaubt sie sich auch verpflichtet, anzuzeigen, daß laut begliegendem Original-Lehencontracte dem Beständer jährlich zum Behuf dieses Rebhofs 30 Wägen Bau und 80 Bürden Schaub unentgeltlich verabfolgt werden sollen. Natürlich war die Hinterlassung dieser Pachtbedingung während 2 Jahren den Pächtern sehr nachtheilig; dem ungeachtet heißt es in dem Abweisungsbeschluß des Finanzministeriums wörtlich also: „Die 60 Wägen Dünger wurden nur unter dem Namen von Betrag versprochen, und können jetzt um so weniger angesprochen werden, da nach dem eignen Geständniß der Pächter das Rebgut nicht gedüngt wurde, welches den Staat viel mehr berechtigte von den Lehenmännern Entschädigung zu fordern. In Betracht aber daß die 160 Bürden Schaub von den Pächtern laut Contract und Recht angesprochen werden, so sind ihnen selbe zu ersetzen.“ Es ist also leicht zu begreifen, daß eine solche Rechts-spaltung, durch die zwei vom Staat in dem gleichen J. versprochne Leistungen, welche er nicht erfüllte, vom Finanzministerium so ausgelegt werden, daß die eine zur Entschädigung des Pächters, die andere gar aber zur Entschädigung des nicht leistenden Staats Anlaß geben soll, die Bittsteller nicht eben beruhigen konnte. (Die Fortsetzung folgt.)